



**Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen
(Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Antrag von Georg Helfenstein zur 2. Lesung
vom 16. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Georg Helfenstein, Cham, zur 2. Lesung des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) folgenden Antrag:

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹Die Staatskanzlei⁵⁾, die Urkundspersonen sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Kopien usw. zuständig.

²Der Gemeinderat kann besonders befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die ~~unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen~~ Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Er teilt den Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.

Begründung:

Ich kann mir nicht vorstellen, unsere Urkundspersonen zu verpflichten, die Verantwortung für Beglaubigungen zu übernehmen, welche durch Gemeindepersonal ohne Urkundsbefugnis vorgenommen wurden. Die Strafbestimmungen im revidierten Beurkundungsgesetz werden massiv verschärft (neu auch für gemeindliche Urkundspersonen Bussen bis 20'000.-!) und die Strafbestimmungen sind persönlicher Natur; d.h. die Urkundspersonen haften mit ihrem Privatvermögen. Ausserdem macht es schon gar keinen Sinn, die bestehenden haftungstechnischen Regelungen bei Fehlverhalten von öffentlich rechtlichen Angestellten oder Schädigung Privater durch öffentlich rechtlich angestelltes Personal, eine Ausnahme zu kreieren, wonach einzelne Angestellte für die Fehler von anderen Angestellten persönlich haftbar werden. Eine solche Regelung wäre schon fast systemwidrig.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates und des Obergericht vom 03.12.2013 (Vorlage Nr. 2328.1, Laufnummer 14528) ist sodann auf Seite 27/35 Folgendes zu lesen:

„Wie in den Ausführungen zur Motion ausgeführt wird, stehen Regierungsrat und Obergericht einer Ausdehnung des Kreises von Personen, die Beglaubigungen vornehmen können, eher ablehnend gegenüber. Nachdem das Anliegen der Motionäre im Vernehmlassungsverfahren einhellig unterstützt worden ist, schlagen Regierungsrat und Obergericht eine moderate und noch vertretbare Erweiterung des Personenkreises vor. Nach dem neuen Abs. 2 kann der Gemeinderat besonders befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Er hat den Ermächtigungsbefehl der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Nach dieser Regelung obliegt der Entscheid, ob eine bestimmte Person Beglaubigungen soll vornehmen dürfen, dem Gemeinderat. Er trägt grundsätzlich auch die Verantwortung für die einwandfreie Erfüllung dieser Aufgabe durch die er-

nannten Beglaubigungspersonen und hat für deren Ausbildung zu sorgen. Regelmässig wird er diese Aufgabe der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretungen zuweisen, d.h. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Urkundspersonen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Vornahme von Beglaubigungen erfolgt unter deren "Aufsicht". Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit für die gehörige Ausbildung der Beglaubigungspersonen und die einwandfreie Aufgabenerfüllung innerhalb der Gemeinden bei den gemeindlichen Urkundspersonen liegt. „

Wie darin sehr deutlich festgehalten ist, wird der Gemeinderat diese Aufgaben regelmässig an Urkundspersonen delegieren. Damit würde die Zuständigkeit für die gehörige Ausbildung der Beglaubigungspersonen und die einwandfreie Aufgabenerfüllung bei den gemeindlichen Urkundspersonen liegen. Im Zentrum steht somit die Frage der Verantwortung und der Verantwortlichkeit und was unter „besonders befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu verstehen ist.

Ich bin der Meinung, dass eine Erweiterung des Kreises von Personen, welche Beglaubigungen machen dürfen, nur dann Sinn macht, wenn auch diese "Beglaubigungspersonen" selber dem Beurkundungsgesetz unterstehen. Sinnvollerweise müssten diese durch die DI geschult und mittels einer Prüfung/Eignungstest oder ähnliches auch offiziell befähigt werden.